

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit spätestens am 31.12.1996, wenn der Antragsteller bis dahin kein Qualitätssicherungssystem nachweisen kann.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **70515.38.10**
Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 580 kg
Zul. Abrollumfang: 1985 mm

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **Audi**
mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm
die mitgeliefert werden (VS-Set 2650)

Mercedes Benz
mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm
die mitgeliefert werden (VS-Set 2450)

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. muttern: Audi: 110 Nm
Mercedes Benz: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 112 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 72,6 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades
mit Zentrierring: **Audi:**
57,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 6)

Mercedes Benz:
66,5 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 4)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Radtyp: 70515
Felgenreöße: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: 38 (hinter Radtyp)
Ausführung: 10
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: ATS
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
44	101-134	Audi 100/200 Audi 100/200 Avant	C 727	205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K1,K2,X76, Y16
	101-147		C 727/1	215/50R15 (R30)	
44 Q	101-121	Audi 100/200 Quattro Audi 100/200 Avant	D 403		
	101-147	Quattro	D 403/1		
B 5	66-128	Audi A4	e1*93/81 *0013*..	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,X76,Y16
C 4	60-128	Audi 100 ww. Audi A6	F 619	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A11)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,X76,Y16
	60-128	Audi 100 Avant ww. Audi A6 Avant incl. Quattro	F 619/1	215/60R15 (A12)	

1. Austauschseite vom 06. Juli 1995



I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE- Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
201 ww. mit Sportfahr- werk	53-90	190 190 D	C 750	185/65R15 (R10,R28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V1,V4,Y14
	53-122	190 D 2,5 190 E	C 750/1	195/50R15 (G1,R28)	
	55-122		C 750/2	195/60R15 (R28)	
	55-118		C 750/3	205/50R15 (G1) 205/55R15 205/60R15 (K21,K22) 225/50R15 (F9,K3,K4,K21, K22,K27,K28)	
201 ww. mit Sportfahr- werk	136	190 E 2,3-16	C 750	205/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V1,Y14
	125-136		C 750/1	205/60R15 (K1,K2)	
	143-150	190 E 2,5-16	C 750/2	215/50R15 (K1,K2)	
	143		C 750/3	225/50R15 (F9,X11)	
HO ww. mit Sportfahr- werk	55-83	C 200 D bis C 250 D	G 363	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A22,Y14
	90-142	C 180 bis C 280		205/60R15	
124 ww. mit Sportfahr- werk	53-140	200 D bis 300 D 200 bis 300 E	D 700	185/65R15 (A11,R10,R12) 195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,B2,V1,X76,Y14
	53-138	200 D bis 300 D Turbo 200 E bis 300 E	D 700/1	(A11,R28) 205/55R15 (A12,G1,R38)	
	55 - 145	incl. 4-Matic	D 700/2	205/60R15 (A12) 215/60R15	
124 C ww. mit Sportfahr- werk	97-138	220 CE bis 300 CE	E 499	(A12,K21,K22,K27) 225/50R15	
	97-138		E 499/1	(A12,G1,K21,K22, K27)	

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
124 ww. mit Sportfahr- werk	55-145	E 200 bis E 280	D 700/2	185/65R15 (A11,R10,R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,B2,V1,X76,Y14
		E 200 D bis E 300 Turbo D		195/65R15 (A11) 205/55R15	
124 C	100	E 200 Coupe / Cabrio	E 499/1	(A12,G1,R38) 205/60R15 (A12)	
	110	E 220 Coupe / Cabrio		215/60R15 (A12,K21,K22.K27) 225/50R15 (A12,G1,K21,K22, K27)	
210	70	E 220 Diesel	e1*93/81 *0022*..	195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A22,X76,Y14
	83	E 250 Diesel		(A11)	
	100	E 300 Diesel		205/60R15	
	100	E 200		(A13)	
	110	E 230		205/65R15 (A13) 215/60R15 (A13)	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Auflagen und Hinweise:

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A13. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B2. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die mit 4- Kolbenbremssätteln ausgerüstet sind.
- F9. Es ist durch Begrenzung des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K3. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.

Auflagen und Hinweise:

- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R28. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig mit einem Sportfahrwerk (Sportline) ausgerüstet sind.
- R30. Bei Fahrzeugen mit einer zul. Hinterachslast größer 1160 kg, ist diese auf 1160 kg zu begrenzen.
- R38. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zul. Achslasten größer als 1090 kg.
- V1. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:
Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15
(nicht für Fahrzeuge mit Allrad-Antrieb)
- V4. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:
Vorderachse: 205/50R15 Hinterachse: 225/50R15
Nicht zulässig für Fahrzeuge mit ABS/ASR und/oder Allradantrieb
- X11. Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten bzw. Kunststoffverbreiterungen ist eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- X76. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1160 kg.
- Y14. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 4) Innendurchmesser: 66,5 mm
- Y16. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 6) Innendurchmesser: 57,1 mm

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 38 mm ergeben sich Spurverbreiterungen von bis zu 22 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen

Eine ausreichende Feigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge – mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen – den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 – 7 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 22. Juni 1995



[Handwritten Signature]
Dipl. Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

Bestätigung

zur Vorlage beim TÜV/TÜH zur Abnahme nach § 19 StVZO

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung des Sonderrades **ATS Typ 70515.38.10** (7Jx15H2, ET 38 mm) auf dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller:	Mercedes-Benz (D)
Fahrzeugtyp:	HO
Handelsbezeichnung:	C 180
Motorleistung:	90 KW
FZI-Nr.:	WDB2020181A182884

mit der Reifengröße: VA: **205 / 55 R 15** und

HA: **225 / 50 R 15**

Als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO dient der beigelegte Prüfbericht Nr. 55 1427 95.

Es sind daraus die Auflagen und Hinweise A3 bis A8, A12, A22 und Y14 zu verwenden.

Lambsheim, den 14. September 1995



[Signature]
Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger